

Hehlerei bei täuschungsbedingtem Einverständnis des Vortäters

BGH, Urteil vom 10.10.2018 – 2 StR 564/17, NJW 2019, 1540

I. Sachverhalt (verkürzt und vereinfacht)

X gelang in die Verfügungsgewalt eines bereits vorher gestohlenen Autos. Dass es sich hierbei um Diebesgut handelte, wusste er. X übergab das Auto an den Angekl., welcher selbiges gegen Provision an einen gutgläubigen Dritten verkaufen und den erzielten Erlös an X auskehren sollte. Dabei erfolgte die Annahme durch den Angekl. aber in der Absicht den X um den Kaufpreis zu betrügen. Schlussendlich konnte der Angekl. den Plan in die Tat umsetzen und verschwand mit dem Verkaufserlös.

Das LG Köln verurteilte ihn unter anderem wegen Hehlerei gem. § 259 StGB. Der BGH folgte dieser Verurteilung.

II. Entscheidungsgründe

Die Tatvariante des „Sich-Verschaffens“ erfordert zwar nach gefestigter Rechtsprechung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einvernehmliches Handeln zwischen Hehler und Vortäter. Anders als bei Diebstahl oder Nötigung wird die Verfügungsgewalt beim Betrug nicht unfreiwillig hergestellt. Das Einverständnis des Vortäters beruht hier lediglich auf einer Täuschung und eines darauf fußenden Motivirrtums. Nur die Übertragung der Verfügungsgewalt als solche erfordert ein Einvernehmen und kein darüber hinausgehendes kollusives Zusammenwirken. Hehlerei als Beihilfe nach der Tat ist nur als Hilfeleistung im weiteren Sinne zu verstehen.

Eine derartige Vorgehensweise lässt sich mit dem Schutzzweck der Norm vereinbaren. Strafgrund ist die Aufrechterhaltung und Vertiefung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage (sog. Perpetuierungstheorie). Damit werden die Chancen des Berechtigten den ursprünglichen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, vereitelt bzw. erheblich gefährdet. Die Hehlerei dient folglich auch dem Schutz der Vermögensinteressen des ursprünglich Berechtigten. Darüber hinaus soll der gefahrlosen Verwertung der Tatbeute und Entstehung illegaler Märkte als allgemeines Sicherheitsinteresse entgegengewirkt werden.

Daher überzeugt die Ansicht, man würde dem Vortäter mit Verurteilung wegen Hehlerei eine Schutzzusage erteilen und die Abschreckung, die sich aus Angst vor Betrug ergibt, aushebeln, nicht.

III. Problemstandort

Das zur Erfüllung des Tatbestands der Hehlerei erforderliche einvernehmliche Handeln zwischen Vortäter und Hehler liegt auch bei täuschungsbedingtem Einverständnis des Vortäters vor. Die Entscheidung ist aufgrund ihrer weitreichenden Bedeutung für die amtliche Entscheidungssammlung vorgesehen und daher von Examensrelevanz.